

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

L 194

23. Jahrgang

28. Juli 1980

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

80/720/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz sowie Türen und Fenster von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern** 1

80/721/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 30. Juni 1980 über den Abschluß des nach Artikel XXVIII des GATT ausgehandelten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden betreffend bestimmte Gartenbauerzeugnisse** 12

Nach Artikel XXVIII des GATT ausgehandeltes Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden betreffend bestimmte Gartenbauerzeugnisse 13

Kommission

80/722/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1980 zur Ergänzung der Entscheidung 79/833/EWG zur Festlegung eines nach dem Gemeinschaftsschema erstellten Tabellenprogramms, eines einheitlichen Kodes sowie der Durchführungsbestimmungen für die Übertragung der Daten aus den genannten Tabellen auf Magnetbänder zum Zweck der Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1979/1980** 19

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juni 1980

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz sowie Türen und Fenster von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

(80/720/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen Zugmaschinen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch den Betätigungsraum, die Zugänge zum Fahrersitz (Ein- und Ausstiege) sowie Türen und Fenster.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich zu oder anstelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen, um insbesondere für jeden Zugmaschinentyp das EWG-Betriebs-

erlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern ⁽⁴⁾, in der Fassung der Richtlinie 79/694/EWG ⁽⁵⁾, einführen zu können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen gelten alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Raupenketten mit wenigstens zwei Achsen, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Sie können zum Transport einer Last und von Beifahrern ausgerüstet sein.

(2) Diese Richtlinie gilt nur für die in Absatz 1 definierten Zugmaschinen mit Luftbereifung und zwei Achsen, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 und nicht mehr als 25 km/h und einer festen oder einstellbaren Mindestspurweite einer der Antriebsachsen von mindestens 1 150 mm.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 29. 1. 1979, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 80.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 227 vom 10. 9. 1979, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 17.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen weder die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für eine Zugmaschine oder die Inbetriebnahme verweigern noch den Verkauf, die Zulassung oder die Benutzung einer Zugmaschine verweigern oder verbieten wegen

- des Betätigungsraums,
- der Zugänge zum Führersitz (Ein- und Ausstiege),
- der Türen und Fenster,

wenn diese den Vorschriften des Anhangs I entsprechen.

Artikel 3

Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs I an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 74/150/EWG erlassen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. FORMICA

ANHANG I

I. **Betätigungsraum**

- I.1. „Betätigungsraum“ ist der von festen Aufbauten begrenzte Mindestraum, der dem Führer für eine sichere Betätigung der Zugmaschine von seinem Sitz aus zur Verfügung steht.

Unter „Sitzbezugspunkt“ ist der nach dem Verfahren der Anlage I ermittelte Bezugspunkt zu verstehen.

Unter „Bezugsebene“ ist die Ebene parallel zu der durch den Sitzbezugspunkt hindurchgehenden Längsmittlebene der Zugmaschine zu verstehen.

- I.2. Der Betätigungsraum muß in einer Höhe von 400 bis 900 mm über dem Bezugspunkt und über eine Länge von 450 mm vor diesem Punkt mindestens 900 mm breit sein (siehe Abbildungen 2 und 3).
- I.3. Fahrzeug- und Zubehörteile dürfen den Führer beim Lenken der Zugmaschine nicht behindern.
- I.4. Bei allen Stellungen der Lenksäule und des Lenkrades muß der Abstand zwischen dem unteren Rand des Lenkrades und den festen Teilen der Zugmaschine mindestens 50 mm betragen; in allen anderen Richtungen muß dieser Abstand mindestens 80 mm vom Rand des Lenkrades betragen, wobei dieser Abstand außerhalb des von diesem eingenommenen Raumes zu messen ist (siehe Abbildung 2).
- I.5. Die Rückwand des Führerhauses muß sich in einer Höhe von 300 bis 900 mm über dem Bezugspunkt in einem Abstand von mindestens 150 mm hinter einer senkrecht zur Bezugsebene verlaufenden Ebene, die durch den Bezugspunkt hindurchgeht, befinden (siehe Abbildungen 2 und 3).

Diese Wand muß zu beiden Seiten der Sitzbezugsebene mindestens 300 mm breit sein (siehe Abbildung 3).

- I.6. Die von Hand betätigten Einrichtungen müssen untereinander und gegenüber den anderen Teilen der Zugmaschine so angeordnet sein, daß sich der Fahrzeugführer bei ihrer Betätigung nicht die Hände verletzt.

Beträgt die erforderliche Betätigungskraft mehr als 150 N, so wird ein Freiraum von 50 mm als ausreichend erachtet; liegt diese Betätigungskraft zwischen 80 N und 150 N, so verringert sich dieser Freiraum auf 25 mm; für weniger als 80 N ist kein Maß für den Freiraum vorgeschrieben (siehe Abbildung 3).

Andere Ausführungen, die den vorgenannten Zweck gleichermaßen erfüllen, sind zulässig.

- I.7. Kein Punkt des Daches darf weniger als 1 050 mm vom Sitzbezugspunkt in dem Bereich entfernt sein, der vor einer senkrechten Ebene liegt, welche durch den Bezugspunkt senkrecht zur Bezugsebene verläuft (siehe Abbildung 2).

II. **Zugang zum Führersitz (Ein- und Ausstiege)**

- II.1. Ein- und Ausstiege müssen gefahrlos benutzt werden können. Radnaben, Radkappen und Felgen werden nicht zur Benutzung als Trittbrett oder Sprossen anerkannt.
- II.2. An den Zugängen zum Führer- und Beifahrersitz dürfen sich keine Teile befinden, die Verletzungen verursachen könnten. Besteht eine Behinderung, zum Beispiel durch ein Kupplungspedal, so muß ein Trittbrett oder eine Aufstützfläche vorgesehen sein, um einen gefahrlosen Zugang zum Führersitz zu gewährleisten.

- II.3. Trittbretter, angebaute Einstieghilfen oder Sprossen müssen folgende Abmessungen aufweisen:

Freiraumtiefe: mindestens 150 mm,

Freiraumbreite: mindestens 250 mm.

Von dieser Mindestbreite darf nur dann abgewichen werden, wenn die technische Notwendigkeit nachgewiesen wird. In diesem Fall ist eine größtmögliche Freiraumbreite anzustreben. Diese darf jedoch 150 mm nicht unterschreiten.

Freiraumhöhe: mindestens 120 mm,

Höhe zwischen den Aufstützflächen zweier Stufen: höchstens 300 mm (siehe Abbildung 4).

- II.4. Beim Aussteigen muß die obere Stufe oder Sprosse leicht erkennbar und erreichbar sein. Der senkrechte Abstand zwischen den aufeinanderfolgenden Stufen oder Sprossen muß möglichst gleich sein.
- II.5. Für das Ein- und Aussteigen sind zweckentsprechende Handgriffe vorzusehen.
- II.6. Die unterste Trittstufe der Ein- und Ausstiege darf sich nicht mehr als 550 mm über dem Boden befinden, wenn die Zugmaschine mit den größten vom Hersteller empfohlenen Reifen ausgestattet ist (siehe Abbildung 4). Trittbretter oder Sprossen müssen so konstruiert und angebracht sein, daß die Füße nicht abgleiten können.

III. Türen, Fenster und Notausstiege

- III.1. Die Tür- und Fenstergriffe müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie den Fahrer nicht gefährden und während der Fahrt nicht behindern.
- III.2. Der Öffnungswinkel der Tür muß so groß sein, daß ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist.
- III.3. Fenster, die der Belüftung dienen, müssen leicht verstellbar sein.
- III.4. Führerhäuser haben in der Regel zwei Türen, eine auf jeder Seite.
- III.5. Führerhäuser mit zwei Türen müssen einen zusätzlichen Ausstieg als Notausstieg haben.

Führerhäuser mit nur einer Tür müssen zusätzlich zwei Ausstiege als Notausstiege haben. Die drei Ausstiege müssen jeweils an verschiedenen Wandungen des Führerhauses angeordnet sein (der Begriff „Wandungen“ kann auch das Dach umfassen). Windschutzscheibe, Seiten-, Heck- und Dachfenster gelten als Notausstieg, sofern sie sich vom Inneren des Führerhauses schnell öffnen lassen.

Der Rand der Notausstiege darf beim Aussteigen keine Gefahr bilden.

Notausstiege müssen mindestens so groß sein, daß eine Ellipse mit den Achsen 440 mm und 640 mm einbeschrieben werden kann.

(Abmessungen in mm)

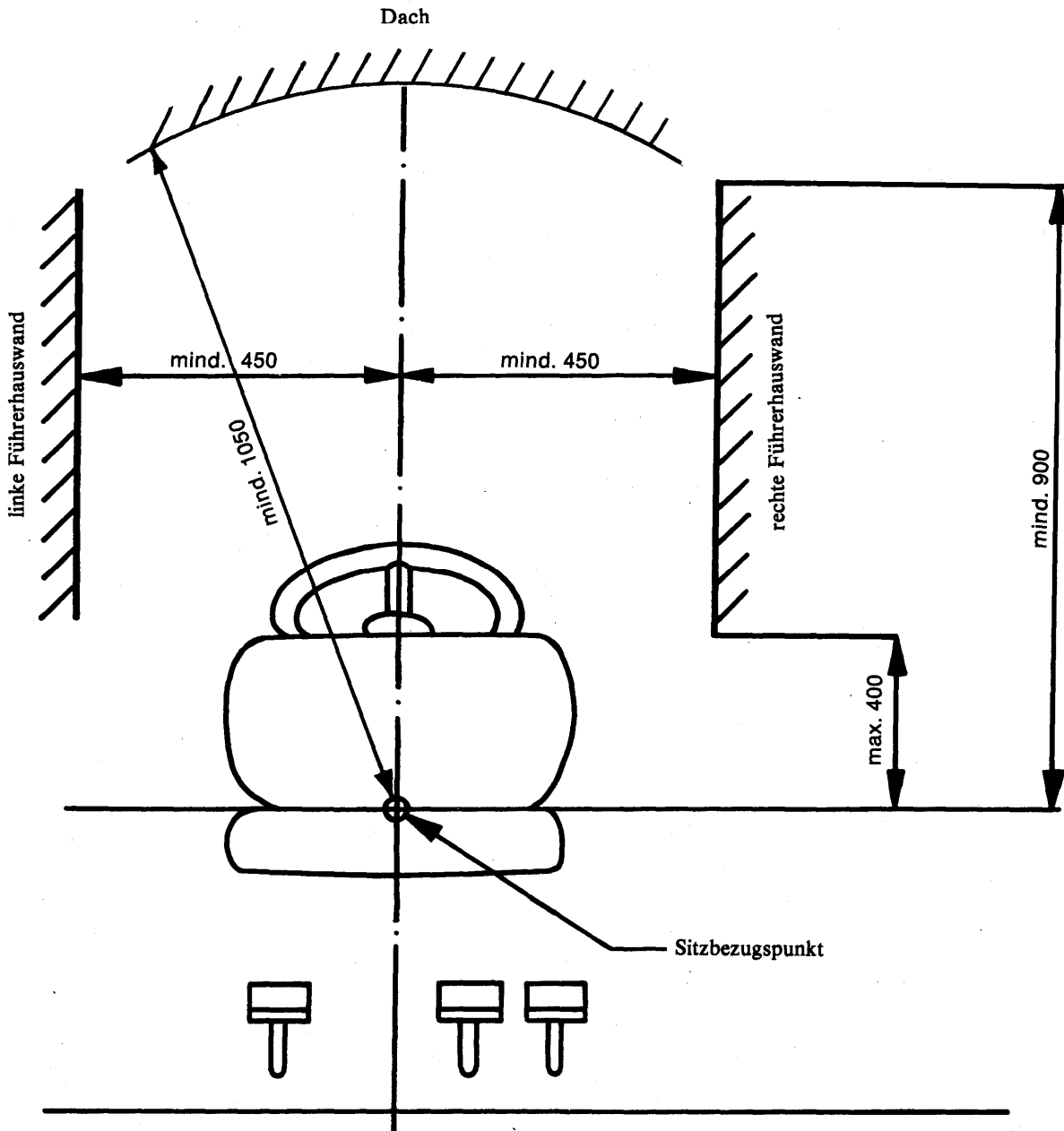


Abbildung 1

(Abmessungen in mm)

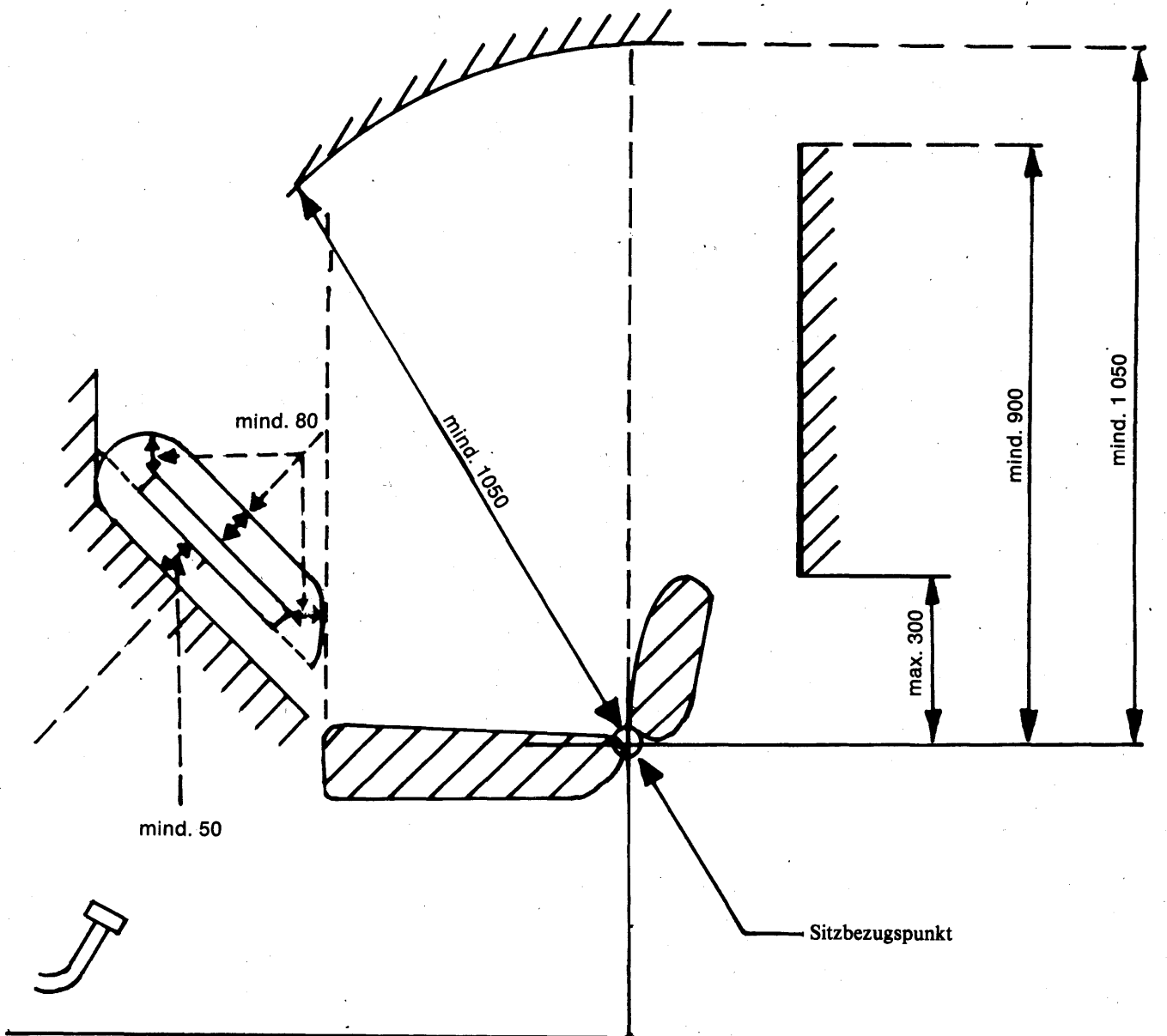


Abbildung 2

(Abmessungen in mm)

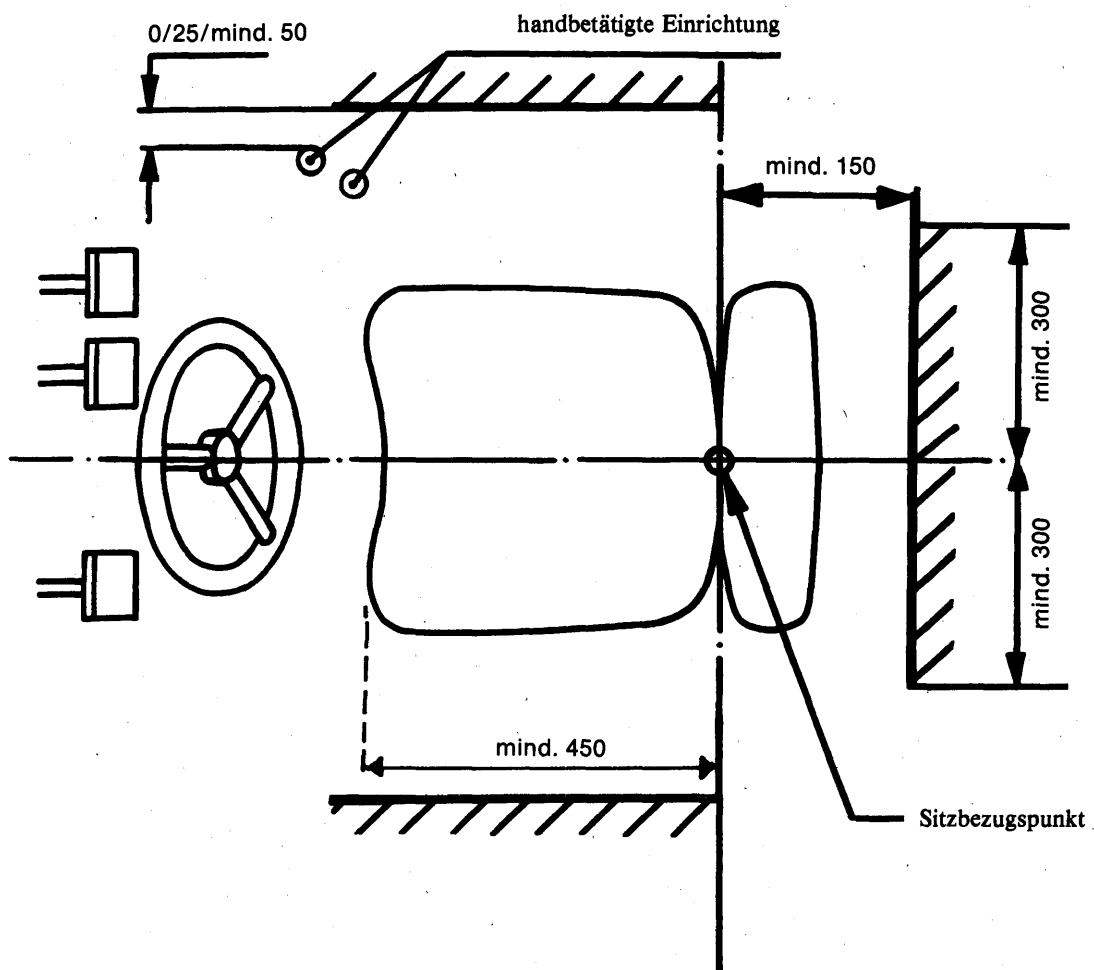


Abbildung 3

(Abmessungen in mm)

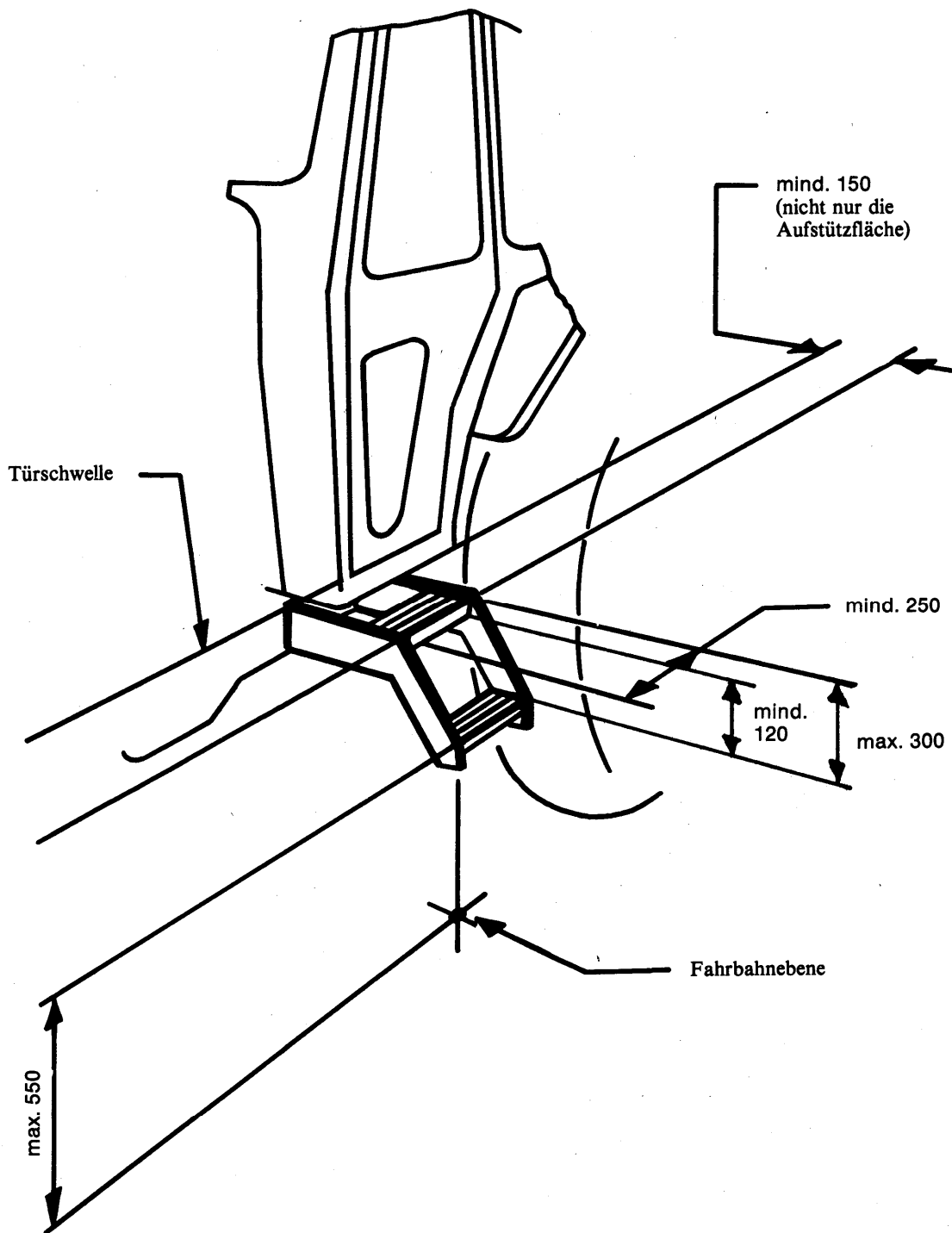


Abbildung 4

*Anlage 1***VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DES SITZBEZUGSPUNKTES (S)****1. Definition des Sitzbezugspunktes (S)**

„Sitzbezugspunkt (S)“ ist der Punkt in der Längsmittlebene des Sitzes, in dem sich die Tangentialebene am unteren Teil der gepolsterten Rückenlehne mit einer Horizontalebene auf der Sitzoberfläche schneidet; diese Horizontalebene schneidet ihrerseits die Oberfläche des Sitzes 150 mm vor dem Sitzbezugspunkt (S).

2. Einstellung des Sitzes

Der Sitz ist in Längsrichtung in der am weitesten nach hinten gelegenen und in der Höhe in der mittleren Stellung anzubringen. Hat der Sitz eine Federung, so ist er unabhängig davon, ob er sich dem Gewicht des Fahrers anpassen läßt, auf die Hälfte des vollen Federweges einzustellen.

3. Vorrichtung zur Bestimmung des Sitzbezugspunktes (S)

Die in Abbildung 1 dargestellte Vorrichtung besteht aus einer Sitzplatte und Platten für die Rückenpartie. Die untere Platte der Rückenlehne ist in der Gegend des Sitzbeins (A) und der Lenden (B) mit einem Gelenk versehen; das Gelenk B ist höhenverstellbar.

4. Verfahren zur Bestimmung des Sitzbezugspunktes (S)

Der Sitzbezugspunkt (S) muß mit Hilfe der in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Vorrichtung, die die Belastung des Sitzes durch den Führer simuliert, bestimmt werden. Die Vorrichtung ist auf den Sitz in Position zu bringen. Sodann ist sie 50 mm vor dem Gelenk A mit einer Kraft von 550 N zu belasten; zwei Elemente der Platte der Rückenlehne sind tangential leicht gegen die gepolsterte Rückenlehne zu drücken.

Können die auf den Oberflächen beider Teile der gepolsterten Rückenlehne (oberhalb und unterhalb der Lendengegend) definierten Tangenten nicht bestimmt werden, so ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Unmöglichkeit einer Bestimmung der Tangente auf der tiefstmöglichen Fläche:

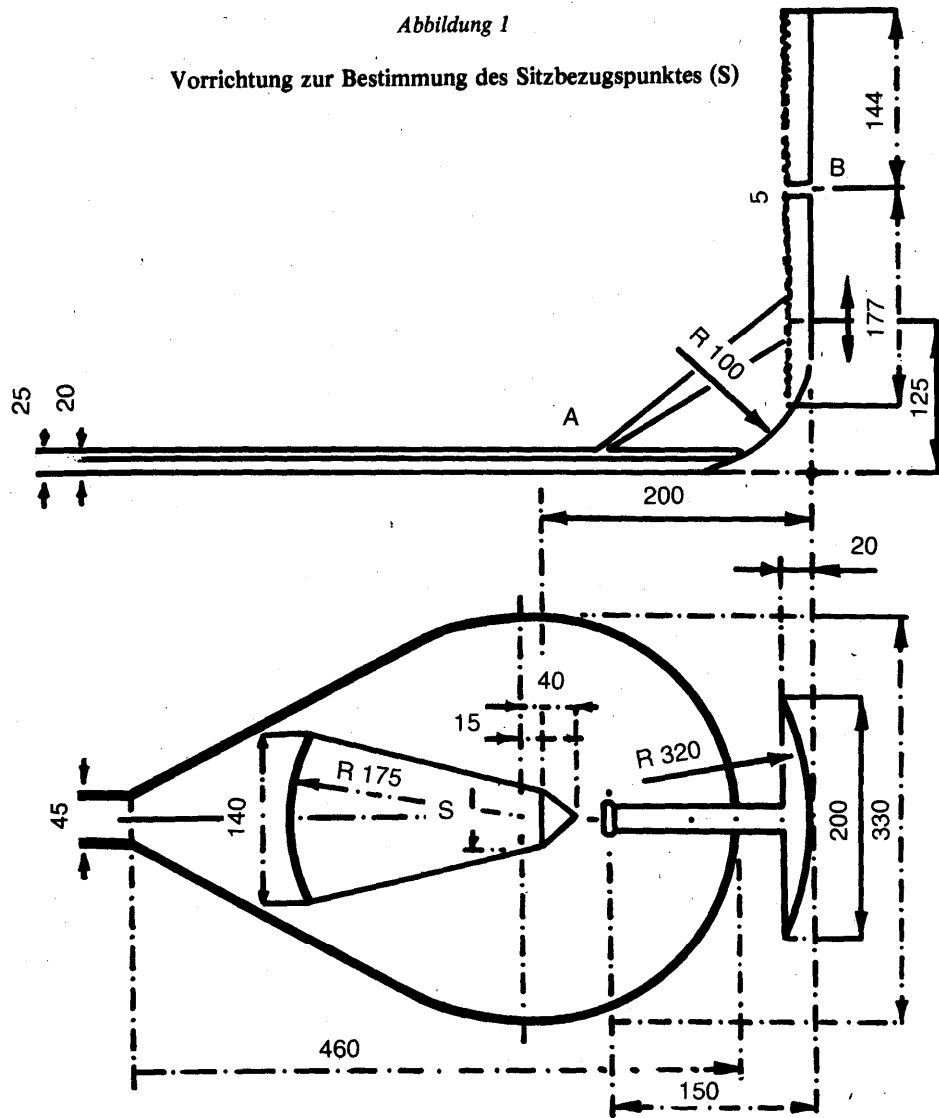
Untersten Teil der Platte der Rückenlehne in senkrechter Stellung leicht gegen die gepolsterte Rückenlehne drücken;

b) Unmöglichkeit der Bestimmung der Tangente auf der obersten Fläche:

Gelenk (B) auf 230 mm Höhe über dem Sitzbezugspunkt (S) einstellen, wenn der unterste Teil der Platte der Rückenlehne senkrecht steht. Anschließend die beiden Elemente der Platte der Rückenlehne in senkrechter Stellung leicht tangential gegen die gepolsterte Rückenlehne drücken.

Abbildung 1

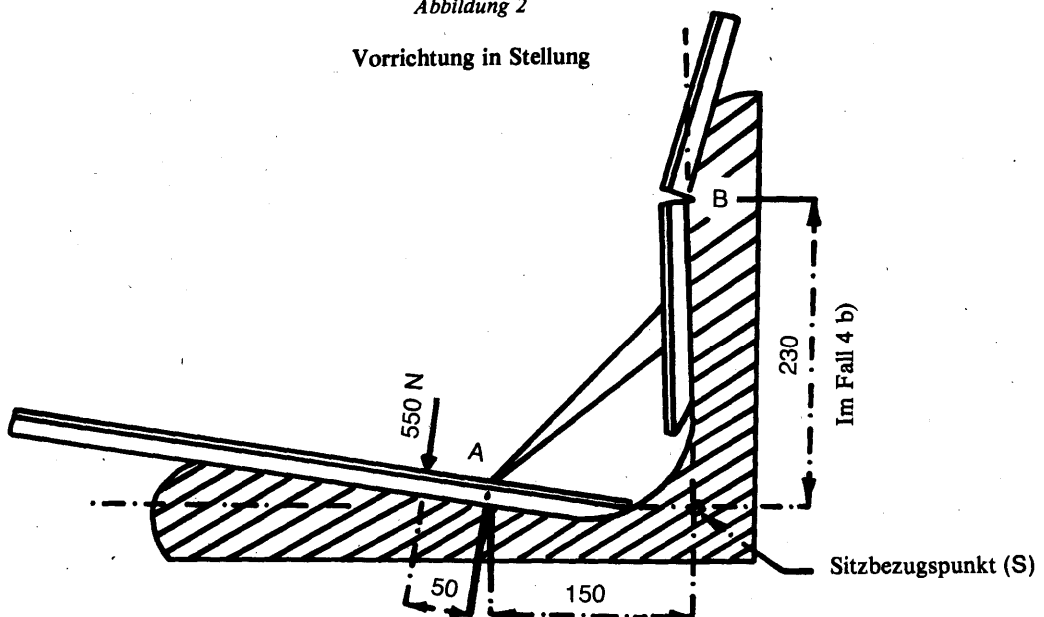
Vorrichtung zur Bestimmung des Sitzbezugspunktes (S)



(Abmessungen in mm)

Abbildung 2

Vorrichtung in Stellung



ANHANG II

MUSTER

Name der Behörde

**ANHANG ZUM EWG-BETRIEBSERLAUBNISBOGEN FÜR EINEN ZUGMASCHINENTYP
HINSICHTLICH DES BETÄTIGUNGSRAUMS, DER ZUGÄNGE ZUM FÜHRERSITZ (EIN-
UND AUSSTIEGE) UND DER TÜREN UND FENSTER**

(Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 der Richtlinie 74/150/EWG vom 4. März 1974 zur Anglei-
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebslaubnis für land- oder forst-
wirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern)

Nr. der EWG-Betriebslaubnis

1. Element(e) oder Eigenschaft(en)
 - Betätigungsraum
 - Zugänge zum Führersitz (Ein- und Ausstiege)
 - Türen und Fenster
2. Fabrikmarke (Firmenbezeichnung) der Zugmaschine
3. Typ- und Handelsbezeichnung der Zugmaschine
4. Name und Anschrift des Herstellers
5. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers
6. Beschreibung der unter 1 genannten Elemente und/oder Eigenschaften
7. Zugmaschine zur EWG-Betriebslaubnis vorgestellt am
8. Mit der Prüfung beauftragter Technischer Dienst
9. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes
10. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes
11. Die EWG-Betriebslaubnis hinsichtlich des Betätigungsraums, der Zugänge zum Führersitz (Ein- und Ausstiege) und der Türen und Fenster wird erteilt/versagt (!)
12. Ort
13. Datum
14. Unterschrift
15. Folgende Unterlagen, die die Nummer der vorgenannten EWG-Betriebslaubnis tragen, sind dieser Mitteilung beigelegt.

..... Zeichnungen
..... Explosionszeichnung oder Photographie des Führerhauses
und/oder der Ein- und Ausstiege

Die Angaben werden den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten nur auf ausdrücklichen Antrag zur Verfügung gestellt.

16. Etwaige Bemerkungen

(!) Unzutreffendes ist zu streichen.

BESCHLUSS DES RATES**vom 30. Juni 1980****über den Abschluß des nach Artikel XXVIII des GATT ausgehandelten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden betreffend bestimmte Gartenbauerzeugnisse**

(80/721/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Schweden hat nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) seine Absicht bekundet, Zollzugeständnisse für bestimmte Gartenbauerzeugnisse, für die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Hauptlieferantin ist, zurückzunehmen.

Die Kommission hat gemäß Artikel XXVIII des GATT Verhandlungen mit Schweden aufgenommen. Sie ist zu einem zufriedenstellenden Abkommen mit diesem Land gelangt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das nach Artikel XXVIII des GATT ausgehandelte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden betreffend bestimmte Gartenbauerzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

V. BALZAMO

**NACH ARTIKEL XXVIII DES GATT AUSGEHANDELTES
ABKOMMEN**

**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden betreffend bestimmte
Gartenbauerzeugnisse**

NIEDERSCHRIFT

1. Die Delegationen Schwedens und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben ihre Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT über die Änderung von Zugeständnissen betreffend bestimmte, in der Liste XXX — SCHWEDEN aufgeführte Gartenbauerzeugnisse mit folgender Vereinbarung abgeschlossen:

Die in der Liste XXX — SCHWEDEN enthaltenen und in Anhang I Teil A aufgeführten Zugeständnisse werden ersetzt durch

- a) die in Anhang I Teil B aufgeführten Zugeständnisse, die im GATT zu binden sind,
- b) die in dem beigefügten Entwurf eines Schreibens (Anhang II) aufgeführten autonomen Zugeständnisse Schwedens an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen treten gleichzeitig in Kraft.

2. Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT haben die Parteien über die schwedischen Zollsätze für bestimmte Gartenbauerzeugnisse der Kapitel 6, 7 und 8 des Zolltarifschemas, die nicht im GATT gebunden sind, beraten.

Schweden sagt zu, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu informieren, wenn es Änderungen seiner Einfuhrregelung für die Tarifstellen 06.02.005 und 06.02.007 (Zierpflanzen, ausgenommen Azaleen, Erika, Kamelien und Rhododendron), insbesondere die Erhöhung der Zollsätze über das am 1. Februar 1980 geltende Niveau hinaus, in Erwägung zieht.

Die Parteien vereinbaren, auf Antrag in Konsultationen einzutreten, wenn sich bei diesen beiden Tarifstellen Schwierigkeiten ergeben sollten, und werden angemessene Lösungen anstreben.

Diese Konsultationen werden im Rahmen von und im Einklang mit Artikel 15 des Abkommens zwischen Schweden und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972 abgehalten.

Genf,

*Für die
Delegation Schwedens*

*Für die Delegation
der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften*

ANHANG I

Ergebnisse der Verhandlungen zwischen Schweden und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel XXVIII des GATT über die Änderung bestimmter Zugeständnisse in Liste XXX — SCHWEDEN

ÄNDERUNGEN DER LISTE XXX — SCHWEDEN

Anmerkung: Die in Teil A aufgeführten Zugeständnisse werden durch die in Teil B aufgeführten Zugeständnisse ersetzt. Bei allen in Teil B aufgeführten Positionen hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Erstverhandlungsrecht.

TEIL A

Nummer im Zolltarif	Warenbezeichnung	In der bestehenden Liste gebundener Zollsatz
ex 06.01	... Eingeführt mit Erde: Andere	50 Kronen je 100 kg
ex 07.01	... Tomaten: Vom 16. Mai bis 31. Oktober Vom 16. April bis 15. Mai Spargel: Vom 1. Mai bis 30. Juni Champignons Rote Rüben: Frisch geerntet (neu), geliefert vom 1. Januar bis 30. Juni Andere Andere Gemüse als Kartoffeln, genießbare Wurzeln, Knoblauch, Speisezwiebeln, Schalotten, Kohl, Hülsengemüse, Tomaten, Pilze, Trüffel, Spargel, Gurken, Salate und Gemüsepaprika: Vom 1. Mai bis 30. November	50 Kronen je 100 kg Frei 100 Kronen je 100 kg 75 Kronen je 100 kg 20 Kronen je 100 kg 10 Kronen je 100 kg 40 Kronen je 100 kg
ex 08.07	... Kirschen: Vom 16. Juni bis 31. Juli	30 Kronen je 100 kg

Nummer im Zolltarif	Warenbezeichnung	In der bestehenden Liste gebundener Zollsatz
ex 08.07 (Fortsetzung)	Pflaumen: Vom 16. Juli bis 30. September	35 Kronen je 100 kg
ex 08.08	...	
	Erdbeeren: Vom 1. Juni bis 31. August	100 Kronen je 100 kg
ex 08.11	...	
	Kirschen, in Wasser mit Zusatz von Schwefeldioxid: Vom 16. Juni bis 31. Juli	35 Kronen je 100 kg

TEIL B

Die statistischen Nummern sind die am 1. Februar 1980 gültigen Nummern

Nummer im Zolltarif	Warenbezeichnung	Zugestandener Zollsatz
06.01	...	
	Eingeführt ohne Erde:	
002	In Blüte oder in Blütenknospe	350 Kronen je 100 kg
	Eingeführt mit Erde:	
005	Andere	8 %
06.02	...	
	Zierpflanzen, ausgenommen Azaleen, Erika, Kamelien und Rhododendron:	
005	Ausgenommen Topfpflanzen	10 %
06.03	...	
	Frisch:	
	Rosen:	
ex 012	Vom 1. Dezember bis 31. Januar	Frei
07.01	...	
294 } 295 }	Rote Rüben	5 %
	Blumenkohl:	
423	Vom 1. Dezember bis 30. April	Frei

Nummer im Zolltarif	Warenbezeichnung	Zugestandener Zollsatz
07.01 (Fortsetzung)	Chinakohl:	
ex 496	Vom 1. Januar bis 29. Februar	Frei
	Anderer Kohl (ausgenommen Weiß- und Rotkohl, Grünkohl und Rosenkohl):	
498	Vom 1. März bis 31. Dezember	20 %
499	Vom 1. Januar bis 29. Februar	Frei
	Tomaten:	
ex 702 ex 701	Vom 16. April bis 15. Mai	10 %, mind. 50 Kronen ⁽¹⁾ je 100 kg
ex 701	Vom 16. Mai bis 30. Juni	17 %, mind. 50 Kronen ⁽¹⁾ je 100 kg
ex 701	Vom 1. Juli bis 30. September	17 %, mind. 70 Kronen ⁽¹⁾ je 100 kg
ex 701	Vom 1. Oktober bis 31. Oktober	17 %, mind. 50 Kronen ⁽¹⁾ je 100 kg
610	Champignons	10 %
	Spargel:	
751	Vom 1. Mai bis 30. Juni	14 %
	Gurken:	
	Schlangengurken:	
ex 801	Vom 16. März bis 30. April	20 %
ex 801	Vom 1. Mai bis 30. Juni	20 %, mind. 50 Kronen ⁽¹⁾ je 100 kg
ex 801	Vom 1. Juli bis 30. September	20 %, mind. 70 Kronen ⁽¹⁾ je 100 kg
802	Vom 1. Oktober bis 15. März	Frei
	Andere:	
ex 806	Vom 1. Oktober bis 15. Mai	Frei
	Artischocken:	
904	Vom 1. Juli bis 30. November	10 %
ex 905	Vom 1. Mai bis 30. Juni	Frei

⁽¹⁾ Die Mindestsätze können entsprechend dem Anstieg der Produktionskosten für diese Erzeugnisse in Schweden geändert werden. Die Änderung dürfte aber in keinem Fall den Anstieg des Index der Lebenshaltungskosten in Schweden während des gleichen Zeitraums übersteigen.

Nummer im Zolltarif	Warenbezeichnung	Zugestandener Zollsatz
07.01 (Fortsetzung)	Andere Gemüse als Kartoffeln, genießbare Wurzeln, Knoblauch, Speisezwiebeln, Schalotten, Kohl, Hülsenfrüchte, Tomaten, Pilze, Trüffeln, Spargel, Gurken, Salat und Gemüsepaprika:	
304 } 908 }	Vom 1. Mai bis 30. November	10 %
07.02	...	
001 } 002 } 003 } 004 } 005 }	Karotten und Speisemöhren, Erbsen, Bohnen und Spinat; Karotten (bzw. Speisemöhren) und Erbsen, gemischt	16 %
006	Brokkoli	10 %
07.04	...	
002 } 009 }	Andere (ausgenommen Knoblauch und Kartoffeln)	3 %
08.07	...	
	Kirschen:	
101	Vom 16. Juni bis 31. Juli	5 %
	Pflaumen:	
401	Vom 16. Juli bis 30. September	15 %
08.08	...	
	Erdbeeren:	
201 } ex 202 }	Vom 1. Juni bis 31. August	14 %
08.09	...	
	Melonen:	
103 } 104 }	Vom 16. Juni bis 30. September	18 %
08.11	...	
	Kirschen, in Wasser mit Zusatz von Schwefeldioxid:	
ex 009	Vom 16. Juni bis 31. Juli	5 %

ANHANG II

SCHWEDISCHE DELEGATION

Brüssel, den

Herr Generaldirektor!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Schweden nach dem Abkommen vom 21. Juli 1972 zwischen der Gemeinschaft und Schweden, insbesondere nach Artikel 15, in dem die Vertragsparteien sich bereit erklären, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern, der Gemeinschaft unilateral mit Wirkung vom 1. Juli 1980 die folgenden Zollzugeständnisse macht:

Nummer des schwedischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zugestandener Zollsatz
07.01.610	Champignons	8 %
08.04	Weintrauben, frisch:	
101	Vom 1. Juli bis 31. Oktober	Frei

Dieses Zugeständnis erfolgt zusätzlich zu den Zugeständnissen, die im Schreiben des Leiters der schwedischen Delegation, Herrn Botschafter S. Åström, an den Leiter der Delegation der Gemeinschaft, Herrn E. P. Wellenstein, vom 21. Juli 1972 aufgeführt sind.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bengt RABAEUS

Botschafter

Sir Roy Denman
Generaldirektor
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Brüssel

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1980

zur Ergänzung der Entscheidung 79/833/EWG zur Festlegung eines nach dem Gemeinschaftsschema erstellten Tabellenprogramms, eines einheitlichen Kodes sowie der Durchführungsbestimmungen für die Übertragung der Daten aus den genannten Tabellen auf Magnetbänder zum Zweck der Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1979/1980

(80/722/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 218/78 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1979/1980 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 218/78 bereiten die Mitgliedstaaten die Erhebungsergebnisse in Form eines nach dem Gemeinschaftsschema erstellten Tabellenprogramms auf; dieses Schema wird nach dem in Artikel 12 der genannten Verordnung vorgesehenen Verfahren ausgearbeitet.

Nachdem durch die Entscheidung 79/833/EWG der Kommission ⁽²⁾ der erste Teil des Tabellenprogramms festgelegt wurde, muß dieser Teil durch eine Reihe von Tabellen über die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ergänzt werden.

Gemäß Artikel 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 218/78 übertragen die Mitgliedstaaten die in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Ergebnisse nach einem für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Schema auf Magnetbänder; die Modalitäten und das Schema der Übertragung werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der genannten Verordnung festgelegt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang 1 aufgeführten Tabellen werden dem Anhang 1 der Entscheidung 79/833/EWG hinzugefügt.

Artikel 2

Die in Anhang 2 aufgeführte Tabelle wird dem Anhang 4 der Entscheidung 79/833/EWG hinzugefügt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1980

Für die Kommission

François-Xavier ORTOLI

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 4. 2. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 45.

ANHANG I

**GEMEINSCHAFTSSHEMA DES TABELLENPROGRAMMS FÜR DIE STRUKTUR-
ERHEBUNG 1979/1980**

(Vervollständigung des Anhangs 1 der Entscheidung 79/833/EWG der Kommission)

Tabelle

7 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Geographische Ebene: Erhebungsbezirk

Folgende Tabellen werden auf Erhebungsbezirksebene für alle Mitgliedstaaten vorbereitet:

Tabellen

7.1
7.3
7.4
7.7
7.9
7.10

Tabelle 7.1. (Fortsetzung)

Zeile	Spalte	Betriebsgröße LF ha									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		< 1	1 - < 2	2 - < 5	5 - < 10	10 - < 20	20 - < 30	30 - < 50	50 - < 100	≥ 100	Insgesamt
31	Betriebliche Arbeitszeit in % der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person > 0 - < 50 Personen										
32	Personen 50 - < 75										
33	Personen 75 - < 100										
34	Personen 100										
	Weibliche Familienarbeitskräfte insgesamt (L/01 - L/02, weiblich; L/03 b)										
35	Betriebliche Arbeitszeit in % der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person > 0 - < 50 Personen										
36	Personen 50 - < 100										
37	Personen 100										
	Weibliche regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/04 b)										
38	Betriebliche Arbeitszeit in % der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person > 0 - < 50 Personen										
39	Personen 50 - < 100										
40	Personen 100										
	(*) Berechnung der Jahresarbeitsseinheiten (JAE): Zur Berechnung der Jahresarbeitsseinheiten werden folgende Koeffizienten verwendet: Arbeitszeit als prozentualer Anteil der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich in der Landwirtschaft beschäftigten Person JAE ≥ 0 - < 25 0,125 25 - < 50 0,375			50 - < 75 75 - < 100 100		0,625 0,875 1,000					
	100 Arbeitstage Wenn eine direkte Berechnung der Jahresarbeitsseinheiten (JAE) möglich ist, kann dieses Verfahren angewandt werden.					0,36363					

7.2. Ausgewählte Merkmale nach Arbeitszeit des Betriebsinhabers (der zugleich Betriebsleiter ist)

Zeile	Spalte	1	2	3	4
		Arbeitszeit des Inhabers im Betrieb in % der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person			
		>0 - <50	50 - <100	100	Insgesamt
	Familienangehörige des Betriebsinhabers (L/02, L/03)				
	Betriebliche Arbeitszeit in % der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person				
1	>0 - < 50 Personen				
2	50 - < 100 Personen				
3	100 Personen				
4	Insgesamt Personen				
	Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/04)				
	Betriebliche Arbeitszeit in % der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person				
5	>0 - < 50 Personen				
6	50 - < 100 Personen				
7	100 Personen				
8	Insgesamt Personen				
9	Männliche unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/05) Arbeitstage				
10	Weibliche unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/06) Arbeitstage				
	Jahresarbeitsseinheiten (JAE) im Betrieb insgesamt				
11	< 0,75 Betriebe				
12	0,75 - < 1 Betriebe				
13	1 - < 1,5 Betriebe				
14	1,5 - < 2 Betriebe				
15	2 - < 3 Betriebe				
16	≥ 3 Betriebe				

7.3. Ausgewählte Merkmale nach Arbeitszeit des Inhabers (der zugleich Betriebsleiter ist) und nach LF

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Arbeitszeit des Inhabers im Betrieb in % der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person									
	> 0 - < 50					50 - < 100				
	Betriebsgröße LF (ha)					Betriebsgröße LF (ha)				
	< 5	5 - < 20	20 - < 50	≥ 50	Insgesamt	< 5	5 - < 20	20 - < 50	≥ 50	Insgesamt

Spalte	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Arbeitszeit des Inhabers im Betrieb in % der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person									
	100					Insgesamt				
	Betriebsgröße LF (ha)					Betriebsgröße LF (ha)				
	< 5	5 - < 20	20 - < 50	≥ 50	Insgesamt	< 5	5 - < 20	20 - < 50	≥ 50	Insgesamt

Zeile			Spalten 1 - 20
1	Zahl der Betriebe		
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche		
2	Insgesamt	ha	
3	im Eigentum (C/01)	ha	
4	in Pacht (C/02)	ha	
	Alter des Betriebsinhabers (Jahre)		
5	< 35	Betriebe	
6	35 - 44	Betriebe	
7	45 - 54	Betriebe	
8	55 - 64	Betriebe	
9	≥ 65	Betriebe	
10	Weibliche Betriebsinhaber		Betriebe

7.5. Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/04 a, b) nach Arbeitszeit und Alter

Spalte		1	2	3	4	5	6	7
Zeile	Arbeitszeit %	Alter (Jahre)						Insgesamt
		< 25	25 - 34	35 - 44	45 - 54	55 - 64	≥ 65	
1	> 0 - < 25							
2	25 - < 50							
3	50 - < 75							
4	75 - < 100							
5	100							
6	Insgesamt							

Regelmäßig beschäftigte
familienfremde Arbeitskräfte
(Personen)

7.6. Männliche regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/04 a) nach Arbeitszeit und Alter

Spalte		1	2	3	4	5	6	7
Zeile	Arbeitszeit %	Alter (Jahre)						Insgesamt
		< 25	25 - 34	35 - 44	45 - 54	55 - 64	≥ 65	
1	> 0 - < 25							
2	25 - < 50							
3	50 - < 75							
4	75 - < 100							
5	100							
6	Insgesamt							

Männliche regelmäßig beschäftigte
familienfremde Arbeitskräfte
(Personen)

7.7. Betriebe mit „doppelbeschäftigten“ (1) Familienarbeitskräften

Zeile	Spalte	7.7. Betriebe mit „doppelbeschäftigten“ (1) Familienarbeitskräften										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		
		Betriebe mit Inhabern als natürliche Personen	Betriebe mit „doppelbeschäftigten“ (1) Familienarbeitskräften (L/07, L/08, L/09)	darunter mit „doppelbeschäftigten“ (1) Betriebsinhabern (L/07)	darunter mit „doppelbeschäftigten“ (1) Ehegatten (L/08)	darunter mit „doppelbeschäftigten“ (1) anderen Familienarbeitskräften (L/09)	Insgesamt	darunter mit anderer Erwerbstätigkeit im Hauptberuf (2)	Insgesamt	darunter mit anderer Erwerbstätigkeit im Hauptberuf	Insgesamt	darunter mit anderer Erwerbstätigkeit im Hauptberuf (3)
1	Zahl der „doppelbeschäftigten“ (1) Familienarbeitskräfte (L/07, L/08, L/09)											
2	Zahl der Betriebe											

(1) Beschäftigung im Betrieb **und** mit anderer Erwerbstätigkeit.

(2) Mindestens eine Familienarbeitskraft (L/07, L/08, L/09).

(3) Mindestens eine andere Familienarbeitskraft (L/09).

7.8. Betriebe mit „doppelbeschäftigten“ ⁽¹⁾ Familienarbeitskräften nach Arbeitskräften insgesamt und „doppelbeschäftigten“ Familienarbeitskräften

Spalte		1	2	3	4	5
Zeile	Arbeitskräfte insgesamt (L/01 bis L/04) ohne unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (Anzahl Personen)	„Doppelbeschäftigte“ Familienarbeitskräfte ⁽¹⁾ (L/07 bis L/09) (Anzahl Personen)				
		1	2	3	≥ 4	Insgesamt
				Betriebe		
1	1		×	×	×	
2	2			×	×	
3	3				×	
4	≥ 4					
5	Insgesamt					

× = nicht möglich.

⁽¹⁾ Beschäftigung im Betrieb **und** mit anderer Erwerbstätigkeit.

7.9 Ausgewählte Merkmale nach Arbeitszeit des Betriebsinhabers (der gleichzeitig Betriebsleiter ist) und anderer Erwerbstätigkeit

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8
	Arbeitszeit des Inhabers im Betrieb in % der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person							
	> 0 - < 50				50 - < 100			
	Andere Erwerbstätigkeit				Andere Erwerbstätigkeit			
	keine	jeder Art	im Hauptberuf	im Nebenberuf	keine	jeder Art	im Hauptberuf	im Nebenberuf

Spalte	9	10	11	12	13	14	15	16
	Arbeitszeit des Inhabers im Betrieb in % der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten Person							
	100				Insgesamt			
	Andere Erwerbstätigkeit				Andere Erwerbstätigkeit			
	keine	jeder Art	im Hauptberuf	im Nebenberuf	keine	jeder Art	im Hauptberuf	im Nebenberuf

Zeile			Spalten 1 - 16
	Betriebsgröße (LF ha)		
1		< 5	Betriebe
2		5 - < 20	Betriebe
3		20 - < 50	Betriebe
4		≥ 50	Betriebe
5	Insgesamt		Betriebe
	Alter des Betriebsinhabers (Jahre)		
6		< 35	Personen
7		35 - 44	Personen
8		45 - 54	Personen
9		55 - 64	Personen
10		≥ 65	Personen
11	Weibliche Betriebsinhaber		Personen
12	LF		ha
13	LF in Eigentum		ha
14	JAE insgesamt		

ANHANG 2

TABELLENBEZUGSKODE UND ANZAHL DER SPALTEN UND ZEILEN

(Vervollständigung des Anhangs 4 der Entscheidung 79/833/EWG der Kommission)

Tabelle Nr.	Kode	Anzahl der Spalten	Anzahl der Zeilen
7.1	26	10	40
7.2	27	4	16
7.3 (Spalten 1 – 10)	28	10	10
7.3 (Spalten 11 – 20)	29	10	10
7.4	30	10	24
7.5	31	7	6
7.6	32	7	6
7.7	33	9	2
7.8	34	5	5
7.9 (Spalten 1 – 10)	35	10	14
7.9 (Spalten 11 – 16)	36	6	14
7.10	37	8	5

Der Blockierungsfaktor ist von den Mitgliedstaaten zu wählen; vom SAEG bevorzugt wird der Blockierungsfaktor 10. Die Mitgliedstaaten teilen den gewählten Blockierungsfaktor dem SAEG mit.
